

BRANDSCHUTZORDNUNG

Inhaltsübersicht

- 1. Geltungsbereich**
 - 2. Verantwortung für den Brandschutz**
 - 3. Vorbeugender Brandschutz**
 - 4. Abwehrender Brandschutz**
 - 5. Verhalten im Brandfall**
 - 6. Verhalten nach einem Brand**
 - 7. Automatische Brandmelder**
 - 8. Unterweisungen**
 - 9. Anlagen**
-

1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen. In Mietobjekten ist sie unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Sie gilt für alle Personen, die sich innerhalb dieses Geltungsbereiches aufhalten.

Für die Medizinische Fakultät gilt die Brandschutzordnung des Universitätsklinikums.

2. Verantwortung für den Brandschutz

Die den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (Anlage 1) zu entnehmende Verantwortung für den Brandschutz trägt an der TU jeder Vorgesetzte für seinen Weisungsbereich (RS D7/8/97). Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Brandschutzes geben die Mitarbeiter/innen des Büros für Arbeitssicherheit sowie die Betriebliche Freiwillige Feuerwehr der TU (*Link*). Die Koordination der Zusammenarbeit der betrieblichen Kräfte insbesondere mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt obliegt der Brandschutzbeauftragten der TU, Mitarbeiterin im Büro für Arbeitssicherheit.

3. Vorbeugender Brandschutz - Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen

- Regelmäßiges Unterweisen der Beschäftigten und Studierenden (mindestens einmal jährlich) über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Brandgefahren und deren Abwendung ist wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Brandschutz.
- Richtiges Verhalten trägt entscheidend zur Verhütung von Bränden bei. Das betrifft u.a. das Einhalten der Vorschriften beim Umgang mit offenem Feuer oder Licht, beim Schweißen und Löten, beim Umgang mit brennbaren Medien sowie das Einhalten des Rauchverbotes.
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz und in der gesamten TU dienen ebenfalls der Brandverhütung.
- Transportieren, Lagern und Verarbeiten brennbarer Stoffe darf nur unter Beachtung der dafür geltenden Vorschriften geschehen. Nicht gestattet ist insbesondere das unsachgemäße Lagern in Arbeits- und Aufenthaltsräumen. In Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten sowie in Fluren und auf Dachböden darf nicht gelagert werden.

- Schweißen, Löten, Trennschleifen und ähnliche Verfahren dürfen außerhalb dafür zugelassener Arbeitsplätze nur durchgeführt werden, wenn ein Erlaubnisschein (Anlage 2) vorliegt. Fremdfirmen müssen vom Auftraggeber darüber informiert werden. Sie sind verpflichtet, sich bei dem für den jeweiligen Bereich der Universität zuständigen Mitarbeiter über mögliche Gefahren zu erkundigen. Im Übrigen gilt Punkt 7 dieser Brandschutzordnung.
- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie bei der Freisetzung von Stäuben ist eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich möglicher Explosionsgefahren durchzuführen und zu dokumentieren. Sollte die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden können, muss ein Explosionsschutzdokument erstellt werden. Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen sind konsequent umzusetzen.
In Laboratorien kann beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten in laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Bestimmungen der TRGS 526 "Laboratorien" bzw. GUV-I 850-0 auf eine Gefährdungsbeurteilung zu Explosionsgefahren verzichtet werden; bei Abweichungen von den genannten Bedingungen ist sie jedoch erforderlich.
Nähere Informationen zum Explosionsschutz sind u.a. auf der Homepage des Büros für Arbeitssicherheit zu finden ([Link](#)).
- Brennbare Abfälle und Rückstände sind bis zur Entsorgung in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.
- Elektrische Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgehen kann (z.B.: Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen nicht verdecken, genügend Abstand einhalten). Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist durch regelmäßige Prüfung (vgl. RS D7/10/99) nachzuweisen. Überlastungen von Leitungen und Anschlüssen sind zu vermeiden. Bei Dienstende ist dafür zu sorgen, dass elektrische Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, sicher vom Netz getrennt werden (z.B.: Hauptschalter ausschalten, Netzstecker ziehen).
- Private elektrische Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Vorgesetzten betrieben werden. Sie sind in die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel einzubeziehen. Tauchsieder sowie mobile Heiz- und Kühlgeräte dürfen nicht benutzt werden.
- Speziell in der Weihnachtszeit ist Anlage 7 zu beachten.

4. Abwehrender Brandschutz - Organisatorische Maßnahmen

Um im Brand- oder Notfall die Einsatzkräfte rechtzeitig und vollständig zu alarmieren und alle erforderlichen Bekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen durchführen zu können, sind je nach Erfordernis für einzelne Bereiche die folgenden Pläne aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.

- Alarmplan (Anlage 3)
Durch diesen Plan soll in Gefahrensituationen schnelles und richtiges Handeln erleichtert werden. Er ist seitens der Struktureinheiten zu ergänzen und in Kopie dem Büro für Arbeitssicherheit zu übermitteln.
- Flucht- und Rettungspläne (nach DIN ISO 23601)
Sie werden in Gebäuden ausgehängt, wenn deren Lage, Ausdehnung oder Art der Nutzung es erfordern. Die Pläne sind mindestens alle 2 Jahre auf Aktualität zu prüfen und bei Abweichungen bzw. Veränderungen zu überarbeiten.
Bei Bedarf soll das Verlassen des Gebäudes unter Beachtung der angegebenen Flucht- und Rettungswege geübt werden.

- Feuerwehrpläne (nach DIN 14095)
Feuerwehrpläne enthalten Angaben über technische und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie Geschosspläne mit Informationen über besondere Gefahrenschwerpunkte (z.B. Lagerung von Gefahrstoffen).
Sie dienen vor allem der Feuerwehr zur räumlichen Orientierung und Lagebeurteilung.
Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten und mindestens alle 2 Jahre geprüft werden.

Von den Vorgesetzten ist Folgendes zu sichern bzw. zu beachten:

- Flucht- und Rettungswege, d.h. insbesondere Flure und Treppenhäuser, müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein, ständig in erforderlicher Breite zur Verfügung stehen und von brennbaren Gegenständen freigehalten werden. Das Abstellen von Inventar, Verpackungsmaterial und dergleichen auf Dachböden und in Kellergängen ist untersagt.
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausgangstüren dürfen, solange sich noch Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen sein bzw. müssen sich leicht und ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Außerbetriebsetzen des Schließers oder durch Hilfsmittel (z.B. Keile) offen gehalten werden. Funktion und Wirkungsweise dieser Türen sollen in Unterweisungen erläutert werden.
- Feuerlöscher sollen gut sichtbar angebracht oder gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht verstellt, zugehängt oder manipuliert werden. Ihr Einsatz soll in Unterweisungen erläutert und bei Bedarf praktisch geübt werden (siehe auch unter Punkt 8).
- Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sowie Unterflurhydranten müssen ständig freigehalten werden.

5. Verhalten im Brandfall

Für eine wirksame Brandbekämpfung ist die schnelle und richtige Brandmeldung von entscheidender Bedeutung. Der Aushang "Brände verhüten" ist in jedem Bereich an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen. Es ist in Abhängigkeit von der Ausstattung des Gebäudes mit einer Brandmelde- bzw. Hausalarmanlage die jeweils zutreffende Variante auszuwählen. Die verschiedenen Versionen sind auf der Homepage des Büros für Arbeitssicherheit verfügbar (z.T. auch in englischer Sprache). In Anlage 4 ist das Muster für Objekte mit Brandmeldeanlage beigefügt.

Nach der allgemeinen Verhaltensregel **Melden, Retten, Löschen** ist beim Bemerkens eines Brandes wie folgt zu handeln:

Melden

- Handmelder benutzen und/oder die Feuerwehr über Notruf **112** (ohne Amtsvorwahl von jedem Telefon) benachrichtigen. Anschließend den Sicherheitsdienst über HA **20000** (Falkenbrunnen: HA 34515) informieren.
- Bei telefonischer Meldung sind deutliche, genaue und vollständige Angaben erforderlich:
 - Wo brennt es? - Gebäude, Stockwerk, Raum
 - Was brennt? - mit Hinweisen auf besondere Gefährdungen, wie z.B. Druckgase oder brennbare Flüssigkeiten
 - Wie viele Verletzte gibt es? - Angaben zu verletzten oder gefährdeten Personen

- Wer meldet? - Name, Bereich, Telefonnummer
- Warten auf Rückfragen

Retten

- Nicht alles selbst machen wollen, sondern Hilfe organisieren
- Gefahrenbereich räumen, gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzüge nicht benutzen
- Andere Personen warnen
- Verletzte oder hilfsbedürftige Personen unterstützen
- Erste Hilfe leisten (Bei Verbrennungen möglichst sofort mindestens 15 Min. mit kaltem Wasser kühlen, keinen Wundverband anlegen.)
- Bei Bedarf medizinische Hilfe anfordern
- Sammelstelle aufsuchen

Löschen

- Entstehungsbrände können mit tragbaren Feuerlöschern bekämpft werden (Anlage 5). Löschversuche aber nur dann durchführen, wenn die eigene Gesundheit nicht gefährdet wird. Die richtige Handhabung der Feuerlöscher ist in Anlage 6 dargestellt.
- Falls erforderlich und noch möglich, folgende Handlungen ausführen:
 - Elektrische Verbraucher abschalten
 - Not-Aus betätigen
 - Gaszufuhr unterbrechen
 - Fenster und Türen schließen, Türen nicht verschließen
 - Gasflaschen aus dem Gefahrenbereich bringen

Zu Einzelheiten müssen die Beschäftigten und Studierenden arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden.

6. Verhalten nach einem Brand

Die Folgeschäden sollen durch Sicherung der Brandstelle und gezielte Maßnahmen der Rettungskräfte begrenzt werden.

Da die Brandrückstände sehr gesundheitsschädlich sein können (z.B. Dioxine), ist das Betreten der Brandstelle für Unbefugte verboten.

Die Entsorgung von Brandrückständen muss umweltschutzgerecht erfolgen.

Technische Einrichtungen sind vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Jeder Brand, auch Kleinstbrände, sind dem Büro für Arbeitssicherheit in einem kurzen schriftlichen Brandbericht anzuzeigen.

Im Büro für Arbeitssicherheit werden benutzte Feuerlöscher getauscht.

7. Automatische Brandmelder

In Bereichen mit automatischen Brandmeldern ist jegliche Rauch-, Nebel-, Staub- oder Wärmeentwicklung weitgehend zu vermeiden. Sollte dies im Zusammenhang mit bestimmten Arbeiten nicht möglich sein, ist rechtzeitig (möglichst zwei Tage vorher) ein Antrag (*Link*) auf Abschaltung der jeweiligen Brandmelder an die Gruppe Gebäudeautomation zu richten. Die sich daraus ergebenden Freischaltzeiten von Anlagen oder Anlagenteilen sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen; das Ende der Arbeiten ist mitzuteilen.

8. Unterweisungen

Über den Inhalt der Brandschutzordnung sind die Beschäftigten und Studierenden in Erstunterweisungen sowie mindestens einmal jährlich aktenkundig zu unterrichten. Dabei sind die gebäudespezifischen Bedingungen sowie ggf. besondere Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen in den Struktureinheiten Brandschutz- und Räumungsübungen durchgeführt werden. Für den Umgang mit Feuerlöschern können beim Büro für Arbeitssicherheit Übungen angefragt werden, die unter Mitwirkung der Betrieblichen Freiwilligen Feuerwehr (*Link*) stattfinden.

Dresden, den

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Hinweise auf ausgewählte Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik |
| Anlage 2 | Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten |
| Anlage 3 | Alarmplan |
| Anlage 4 | Aushang „Brände verhüten“ |
| Anlage 5 | Brandklassen und geeignete Löschmittel |
| Anlage 6 | Brandbekämpfung mit Feuerlöschern |
| Anlage 7 | Brandschutz in der Weihnachtszeit |